

**TURNVEREIN
1846**

MAINZ-WEISENAU e. V.

SATZUNG



Inhaltsverzeichnis:

	<u>Seite</u>
Der Verein	3
§ 1 Name Verein, Vereinssitz, Vereinsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Vereinsorgane	4
§ 4 Mitgliedschaft	4
Vereinsmitglieder	4
Ehrenmitgliedschaft	4
§ 5 Vereinsbeiträge	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7 Mitgliederversammlung	6
§ 8 Satzungsänderungen	7
§ 9 Vorstand	8
§ 10 Aufgaben des Vorstandes	10
§ 11 Rechnungsprüfer	13
§ 12 Abteilungsleiterversammlung	14
§ 13 Geschäftsordnung für den Gesamtvorstand	14
§ 14 Haftung	14
§ 15 Auflösung des Vereins	15
§ 16 In-Kraft-Treten der Satzung	16

Der Verein:

Der Turnverein Mainz-Weisenau wurde im Jahre 1846 gegründet. Er ist Mitglied des Rhein Hessischen Turnerbundes und des Deutschen Turnerbundes und gehört dem Sportbund Rheinhessen und Landessportbund Rheinland-Pfalz an.

Durch großherzoglichen Erlass wurden ihm am 5. Juli 1881 Korporationsrechte verliehen. Diese Rechte entfallen mit dem Jahre 1979, da im Rahmen der gesetzlichen Überleitung altrechtlicher Vereine in eingetragene Vereine (e.V.) auch der Turnverein 1846 Mainz-Weisenau nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in das Vereinsregister aufgenommen wurde.

§ 1 Name, Vereinssitz und Vereinsjahr

Der Verein trägt den Namen „**Turnverein 1846 Mainz-Weisenau e.V.**“ und hat seinen Sitz in Mainz-Weisenau. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Der Turnverein 1846 Mainz-Weisenau e.V. mit Sitz in Mainz-Weisenau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins und die Verwirklichung des Satzungszweckes ist die Förderung und Pflege des Sports und der sportlichen Jugendarbeit, insbesondere des allgemeinen Turnens, auf breitester Grundlage als Mittel zu sportlichen Übungen und Leistungen sowie der damit verbundenen allgemeinen körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Verein versteht sich darüber hinaus neben seinen dem Sport dienenden Angeboten als kultureller und geselliger Mittelpunkt für seine Mitglieder. Im Sinne seines allgemeinen sozialen Engagements öffnet sich der Verein auch für Nichtmitglieder, sofern inhaltliche und in dieser Satzung niedergelegte Grundsätze dadurch keinen Schaden erleiden. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Aktivitäten sind ausgeschlossen.

- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereines – auch etwaige Überschüsse oder Gewinne - dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft (Verein) fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das gesamte Vereinsvermögen und die damit verbundenen Maßnahmen und Entscheidungen sind diesen Grundsätzen unterstellt.

§ 3 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung).
- Der Vorstand
- Die Abteilungsleiterversammlung

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder:

Mitglied kann jede **natürliche Person** werden. Stimmberechtigt in Vereinsversammlungen wird es mit dem Jahre, in dem es 16 Jahre alt wird. Bei Jugendversammlungen sind Mitglieder von 10 Jahren bis 21 Jahren stimmberechtigt.

Mitglied kann auch jede **juristische Person** (Handelsgesellschaften und andere Personenvereine) werden. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliedbeitrages gesondert durch den Vorstand. Juristische Personen haben eine Stimme in Mitgliederversammlungen.

Bei dem Antrag auf Aufnahme in den Verein sind Name, Geburtstag und Wohnort anzugeben. Mit der Stellung des Antrages erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereines als für sich verbindlich an. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme eines Mitgliedes oder über die Ablehnung entscheidet der Vorstand.

Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.

Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die sich um den Turnverein verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Turnvereins freien Eintritt. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag und nach Beratung im Vorstand. Sie ist keine automatisierte Einrichtung, die zum Beispiel auf Grund langjähriger Mitgliedschaft von selbst eintritt. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes Ehren-Vorstandsmitglieder ernennen. Ehrengvorstandsmitglieder sind ehemalige Vorstandsmitglieder, die sich um die Führung und Gestaltung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei. Sie haben auf Lebenszeit Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 5 Vereinsbeiträge

Der monatliche Vereinsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Die Form der Beitragszahlung ist in den Aufnahmeanträgen geregelt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt,
- durch Tod
- durch Ausschluss aus dem Verein.
- durch Auflösung des Vereins

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten.

Bei Verstößen eines Mitgliedes gegen die Satzung des Vereins oder bei sonstigem, den Verein schädigendem Verhalten ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied zu verwarnen oder auszuschließen. Ein Ausschlussverfahren kann ebenso auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens zehn Mitgliedern des Vereins beantragt werden. Bei Nichtzahlung von Beiträgen trotz dreimaliger Mahnung entscheidet der Vorstand alleine über den Ausschluss des Mitgliedes.

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Bescheid über den Ausschluss ist vom Vorstand zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied durch Brief zuzustellen.

Gegen einen Ausschluss steht dem auszuschließenden Mitglied die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, eine an ihn gelangte Berufung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Die Mitgliederversammlung entscheidet letztinstanzlich über die Berufung gemäß § 7.

Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung als beendet gilt. Die fristgerechte Berufung hat aufschiebende Wirkung, d. h., das Mitglied bleibt bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung mit allen Rechten und Pflichten Vereinsmitglied.

Ein ausscheidendes Mitglied durch Austrittserklärung oder ein ausgeschlossenes Mitglied des Vereins hat keinerlei Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Es unterscheiden sich ordentliche Mitgliederversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet alljährlich möglichst im ersten Kalendervierteljahr statt. Die **außerordentliche Mitgliederversammlung** kann in wichtigen Fällen jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie kann außerdem auf Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder nach schriftlicher Antragstellung an den Vorstand einberufen werden.

Für die Mitgliederversammlungen hat der Vorstand alle Mitglieder mindestens drei Wochen bei ordentlichen und mindestens zwei Wochen bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen vor dem Versammlungsbeginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Vereinspresseorgan oder durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder einzuladen.

Anträge zu den Mitgliederversammlungen sind schriftlich an den Vorstand einzureichen. Diese Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Später vorgelegte Anträge bedürfen zur Aufnahme der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

Anträge über eine Erweiterung der festgesetzten Tagesordnung sind vor Versammlungsbeginn dem Versammlungsleiter vorzulegen.

Die Tagesordnung der alljährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des **ersten Vorsitzenden**
- b) Bericht des **Oberturnwartes**
- c) Bericht des **Schatzmeisters**
- d) Bericht der **Rechnungsprüfer**
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen der zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder
- g) Wahl der Rechnungsprüfer
- h) Festsetzung der Vereinsbeiträge
- i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

Für Entscheidungen in den Mitgliederversammlungen über zu fassende Beschlüsse gilt die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenthaltungen bleiben generell für abzustimmende Entscheidungen unberücksichtigt.

Die Stimmabgabe kann offen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 10 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss die Stimmabgabe geheim, durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen.

Wahlleiter:

Die Mitgliederversammlung wählt einen Wahlleiter für den Vorsitz der Versammlung während der Entlastung des Vorstandes und der Neuwahl des ersten Vorsitzenden.

Nachdem der erste Vorsitzende gewählt ist (sowie nach Entlastung des Vorstandes), übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

§ 8. Satzungsänderungen

Eine Abänderung der Satzung kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Das hierfür erforderliche Wahlverfahren ist in § 7 und § 9 geregelt.

Die Satzungsänderung muss separater Tagesordnungspunkt der Versammlung sein. In der Einladung muss darauf verwiesen werden, dass die derzeitige Fassung der Satzung mit den zu ändernden Bestimmungen angefordert werden kann.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand kann nur aus stimmberechtigten Mitgliedern gebildet werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der alljährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer,
- dem Oberturnwart,
- der Frauenwartin,
- dem Wart für Presse und Öffentlichkeitsarbeit,
- dem Jugendvertreter,
- dem Vorsitzenden des Vergnügungsausschusses,
- dem Handballabteilungsleiter,
- dem Hausverwalter
- vier Beisitzern.

Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden durch die Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können gemeinsam in einem Wahlgang gewählt werden, wenn sich aus der Versammlung dagegen kein Widerspruch erhebt und jeweils für jedes Amt nur ein Bewerber ansteht.

Im Sinne der Gleichberechtigung von Männern und Frauen sind alle in dieser Satzung genannten Ämter und Positionen, unabhängig von der jeweiligen Sprachfindung, von Frauen und Männern gleichermaßen übernehmbar. Parität wird angestrebt.

Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alljährlich scheidet die Hälfte des Vorstandes aus, so dass nie der gesamte Vorstand zur Wahl steht.

Eine Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds innerhalb seiner gewählten Amtszeit ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch einzusetzen.

Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied nicht seines Amtes entheben.

Die Mitgliederversammlung kann bei wichtigen Begründungen den Gesamtvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder des Amtes entheben, indem die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, unter Vorlage einer vollständigen neuen Vorstandsliste, sich dementsprechend entscheidet.

Die Hälfte dieses Vorstandes wird in einem solchen Falle für die Dauer **eines** Jahres gewählt, so dass künftig wiederum immer nur die Hälfte des Vorstandes zur Wahl ansteht.

Es ergeben sich für den Vorstand grundsätzlich zwei Wahlperioden:

Wahlperiode 1	Wahlperiode 2
Erster Vorsitzender Schatzmeister Frauenwartin Jugendvertreter Vergnügungsaussch.VS Zwei Beisitzer	Stellvertretender Vorsitzender Oberturnwart Schriftführer Pressewart Hausverwalter Handballabteilungsleiter Zwei Beisitzer
Rechnungsprüfer 1	Rechnungsprüfer 2

Eine Wahlperiode beginnt und endet am Wahltag.

Gesetzliche Vertretung:

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Abteilungen:

Jugendvertreter, Handballabteilungsleiter und Vorsitzender des Vergnügungsausschusses werden in hierfür einberufenen Versammlungen von ihren Abteilungen nominiert. Ihre Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft hierzu die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen anwesender Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Die Leitung des Vereins auf Grundlage der Vereinssatzung.
- b) Konzeptentwicklung, Förderung und Organisation der sportlichen und kulturellen Ziele des Vereines insgesamt und seinen Abteilungen.
- c) Unterstützung gemeinsamer Aufgaben und Ziele der den Verein tragenden Sportverbände, insbesondere die des DEUTSCHEN TURNERBUNDES.
- d) Erhalt und Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit.
- e) Satzungsmäßiger Einsatz der zur Verfügung stehender Mittel (Einnahmen/Ausgaben) und das damit verbundene Kostenmanagement.

Der Geschäftsführende Vorstand:

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Oberturnwart. Er ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Er kann außerdem Aufgaben erledigen, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu unterrichten.

Der geschäftsführende Vorstand, erweitert durch den Wart für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen. Stimmrecht haben dort allerdings nur der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Der erste Vorsitzende

Der Vorsitzende leitet den Verein auf Grundlage der Vereinssatzung. Er repräsentiert den Verein nach innen und außen hin und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB.

Stellvertretende Vorsitzende

Er führt in Abwesenheit des 1. Vorsitzenden dessen Aufgaben durch und ist verpflichtet, nach dessen Rückkehr, diesem über die zwischenzeitlich getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen unverzüglich Bericht zu erstatten.

Schatzmeister

Er hat die Aufgabe, den finanziellen Bereich des Vereins zu führen, alle eingehenden Gelder zu verwalten sowie finanziell geschäftliche Angelegenheiten zu erledigen.

Dazu gehört das damit verbundene Controlling, sowie die Erstellung eines Jahresabschlusses mit Dokumentation der Ein- und Ausgaben und der Vermögenswerte. Er erstattet der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

Der Schatzmeister ist als Geschäftsführer des Vereins in Verbindung mit dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zeichnungsberechtigt. Rechnungen über außerordentliche Aufwendungen bedürfen vor ihrer Begleichung der Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Der Schatzmeister führt die Mitglieder-**Daten** und verwaltet und kontrolliert die Beitragszahlungen.

Schriftführer

Er hat die Aufgabe, bei allen stattfindenden Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen Protokoll über Inhalte, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse zu führen. Protokolle werden in der folgenden Vorstandssitzung dem 1. Vorsitzenden zur Unterschrift vorgelegt.

Der Schriftführer gestaltet den offiziellen Schriftverkehr des Vereins und sorgt für ordnungsgemäße Archivierung.

Oberturnwart

Er leitet die sportlichen und turnerischen Aktivitäten des Vereins. Er ruft die Fachwarte und Übungsleiter zu Abteilungsleiterversammlungen (Turnrat) zusammen und sorgt für die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse.

Er ist für Auswahl und Einstellung der Übungsleiter verantwortlich und schlägt die Höhe der Honorierung vor. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Der Oberturnwart ist berechtigt, Unterausschüsse zu bilden, deren Beschlüsse ihm vorzulegen sind.

Der Oberturnwart vertritt im Vorstand die im Turnrat oder in den Unterausschüssen gefassten Beschlüsse, die aber in allen finanziellen Bereichen und dort, wo es um wichtige Entscheidungen des Gesamtvereinsgeschehens geht, der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.

Frauenwartin

Sie vertritt die Belange des Frauenturnens innerhalb und außerhalb des Vereins. Sie ist somit die Betreuerin aller Frauen und Mädchen des Vereines dem Vorstand und dem Turnrat gegenüber.

Pressewart

Er betreut und verantwortet alle Veröffentlichungen des Vereines. Er hält die Verbindung zur Presse. Werbemaßnahmen und Internet-Auftritt des Vereines unterliegen seiner Verantwortung.

Er gibt regelmäßig Vereinsmitteilungen heraus. In dieser Funktion vertritt er die Interessen des Vereins, insbesondere die des Vorstandes. Pressemitteilungen und Veröffentlichungen von hohem Vereinsinteresse bedürfen der Absprache im Vorstand.

Hausverwalter

Er betreut die technischen Einrichtungen des Vereins und beaufsichtigt Pflege und Erhaltungsmaßnahmen der Gebäude und Anlagen. Zur finanziellen Abdeckung von Kosten für Materialien zur Pflege und Reinigung verwaltet er einen Pauschal-Etat. Die Höhe dieses Etats wird vom Vorstand festgelegt.

Jugendvertreter

Er vertritt im Vorstand die Interessen der Jugendlichen des Vereins. Er beruft Jugendversammlungen und vertritt die dort gefassten Beschlüsse im Vorstand. Die Nominierung erfolgt in einer eigens hierfür einzuberufenden Jugendversammlung. Die Wahl nimmt die Generalversammlung vor. Dort können Stellvertreter gewählt werden, die bei Verhinderung des Jugendwartes, die Interessenvertretung im Vorstand übernehmen können. Sie haben dort kein Stimmrecht.

Die Beschlüsse der Jugendversammlungen bedürfen in allen finanziellen Bereichen und in Bereichen, die von erheblicher Bedeutung für das Gesamtvereinsgeschehen sind, der Genehmigung des Vorstandes.

Vorsitzender des Vergnügungsausschusses

Er ist verantwortlich für alle überfachlichen und geselligen Veranstaltungen und Vorhaben des Turnvereins. Er ruft den Vergnügungsausschuss ein und entwickelt dort mit seinen Mitarbeitern Programme und Konzepte, die er im Vorstand vertritt.

Die im Vergnügungsausschuss gefassten Beschlüsse bedürfen für alle finanziellen Bereiche und für alle Bereiche, die in erhöhtem Maße das Interesse des Gesamtvereins berühren, der Genehmigung durch den Vorstand.

Handballabteilungsleiter

Er vertritt die Interessen der handballspielenden Vereinsmitglieder im Vorstand des Turnvereins. Er wird in einer eigens hierfür einzuberufenden Versammlung von den handballspielenden Turnvereinsmitgliedern nominiert und von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. Er kann von seinem Stellvertreter in den Sitzungen des Turnvereinsvorstandes vertreten werden. Dieser Stellvertreter hat kein Stimmrecht im Vorstand.

In den Ausschüssen gefasste Beschlüsse, die finanzielle Bedeutung für den Turnverein haben oder in erhöhtem Maße die Belange des Gesamtvereins betreffen, bedürfen der Genehmigung des Turnverein-Vorstandes.

Beisitzer

Sie haben beratende und zum Teil festgelegte Aufgaben und müssen im Bedarfsfalle für ein zeitweilig abwesendes Vorstandsmitglied einspringen.

Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer müssen volljährig sein. Alle dem Vorstand anfallenden Aufgaben sind ehrenamtlich zu leisten.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Kasse des Vereins wird jährlich nach Jahresabschluss durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Erfassung und Verbuchung der Belege aller Geschäftsvorfälle, richtiges Verarbeiten des Zahlenmaterials und das Beachten der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

Es sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Jeder Rechnungsprüfer wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alljährlich scheidet ein Rechnungsprüfer aus, so dass nie beide zur Wahl stehen.

Wiederwahl des turnusmäßig ausscheidenden Rechnungsprüfers ist somit für die anschließende Wahlperiode nicht möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand haben und müssen dem Verein als Mitglied angehören.

§ 12 Abteilungsleiterversammlung

Sie wird vom Oberturnwart einberufen. Mitglieder sind alle Abteilungsleiter und Übungsleiter des Vereins, die Frauenwartin, der Jugendvertreter und der Handballabteilungsleiter. In der Abteilungsleiterversammlung werden die turn- und sportfachlichen Aktivitäten des Vereines beraten und beschlossen. Es werden hier die Übungsstunden festgelegt, fachliche Veranstaltungen geplant und vorbereitet, Terminpläne gestaltet, neue Übungsleiter bestellt, neue Aktivitäten und Abteilungen geplant.

Gefasste Beschlüsse, die finanzielle Bedeutung haben oder über fachliche Bereiche hinausgehen oder von erhöhter Bedeutung für das Gesamtgeschehen des Vereines sind, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Der Oberturnwart vertritt die Beschlüsse der Abteilungsleiterversammlung im Vorstand. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben in der Abteilungsleiterversammlung Stimmrecht.

§ 13 Geschäftsordnung für den Gesamtvorstand

Die Durchführung der Tätigkeit des Vorstandes ist darüber hinaus auf Grundlage dieser Satzung im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt und hat für sämtliche Vorstandsmitglieder verbindlichen Charakter.

Für die Aufstellung der Geschäftsordnung bedarf es keiner Zustimmung der Mitgliederversammlung, sofern die Inhalte den Grundsätzen und Zielen der Satzung entsprechen.

Aufstellung und Änderungen sind mit dreiviertel Mehrheit des gesamten Vorstandes möglich.

§ 14 Haftung:

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen / Teilnahme am Sportbetrieb etwa eintretenden Unfällen oder Diebstähle auf den Sportstätten und in den Räumen des Vereines. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Sportbund Rheinhessen im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 15 Auflösung des Vereins

Der Verein besteht noch so lange, als sich noch mehr als 10 Mitglieder zu ihm bekennen. Ist der Verein auf 10 Mitglieder oder weniger zusammengeschmolzen, kann er sich als aufgelöst erklären. Diese Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Verein erwiesenermaßen nur noch 10 oder weniger Mitglieder zählt und wenn zwei Drittel dieser Mitglieder die Einberufung schriftlich fordern. Zur Auflösung ist in dieser Versammlung dann ein Beschluss von drei Vierteln der noch verbliebenen Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten nicht alle noch verbliebenen Mitglieder anwesend sein, ist die Versammlung zu wiederholen und dies so lange, bis alle Mitglieder zusammen waren. Bei Krankheit oder sonstiger ernster Verhinderung kann nach dem Aufruf zur zweiten Versammlung eine schriftliche Erklärung des entsprechenden Mitgliedes zur Auflösung anerkannt werden. Sollten zur Ermittlung der Zweidrittel- oder Dreiviertel-Mehrheiten die Mitgliederzahlen nicht glatt teilbar sein, ist die Ergebniszahl aufzurunden.

Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die nachstehenden Organisationen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hiermit wird bestimmt, dass das Vermögen in einem solchen Fall in erster Linie dem **Rheinhessischen Turnerbund** zufällt und in zweiter Linie - wenn dieser nicht annimmt oder nicht mehr besteht oder er nicht mehr zu den gemeinnützigen Organisationen im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung rechnen sollte - dem **Deutschen Turnerbund**, und - wenn auch diese Organisation zur Zeit der Auflösung nicht mehr bestehen sollte - dem **Deutschen Roten Kreuz**.

In allen Fällen haben die Empfänger des Vermögens danach zu trachten, das ihnen anfallende Vereinsvermögen gesondert zu verwalten und nach Möglichkeit zur Unterstützung eines möglicherweise im Mainz-Weisenau neu zu gründenden Vereins zu verwenden, wenn dieser sich zu den Grundsätzen des Deutschen Turnerbundes oder seiner Nachfolgeorganisation bekennt.

§ 16 In – Kraft – Treten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Außerordentlichen Mitgliederversammlung des Turnvereins 1846 Mainz-Weisenau vom **25.04.2008** angenommen und beschlossen.

Sie wird mit Eintrag durch das Amtsgericht Mainz in das Vereinsregister vom **11.08.2008** mit gleichem Datum rechtsgültig.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.04.1992 außer Kraft.

Mainz-Weisenau, 11.08.2008

Amtierender und verantwortlicher **Vorstand** für die Aufstellung und Beschlussfassung dieser Satzung:

Richard Borchardt
Erster Vorsitzender

Ernst Stiegler
Stellv. Vors.

Egon Jung
Oberturnwart

Egon Ullrich
Schatzmeister

Juliane Schek
Schriftführer

Gisela Schenk
Frauenwartin

Isabelle Schek
Pressewart

Peter Bürmann
Vors. Vergn.A.

Thomas Jung
Handball.Abtl.

Franz Schek
Hausverwalter

Christiane May
Beisitzer

Hugo Pfeifer
Beisitzer

Maria Lang
Beisitzer

Jens Landgraf-Lehmann
Beisitzer